

Beurlaubung vom Unterricht (GMS)

für Schülerinnen und Schüler der Evangelischen Jakobusschule Karlsruhe
ausgefüllt und unterschrieben einzureichen bei der Lernbegleitung in
planbaren Fällen mindestens 10 Schultage vor dem ersten Tag der Beurlaubung

Nachname	Vorname	Klasse	Lernbegleitung
----------	---------	--------	----------------

von , den , um Uhr
bis , den , um Uhr (einschließlich)

(1) Beurlaubungsgrund (Nachweis ist nachzureichen) (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- a) Ärztlicher / medizinischer Konsultationstermin
- b) kirchliche Veranstaltungen und Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften (auch der Montag nach Konfirmation/Firmung)

(2) Beurlaubungsgrund nach §4 der SchulBV (Nachweis ist vorab zu erbringen) (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- a) Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet wurden
- b) Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland
- c) Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben
- d) Sonstiges:
- e) Die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, an anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird
- f) Die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, an anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird
- g) Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG)
- h) Wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist

Ort , den
Datum Unterschrift Schüler/in Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Zuständig für die Entscheidung über die Beurlaubung ist:

- die Lernbegleitung: bei bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Unterrichtstagen
- die Schulleitung: in allen übrigen Fällen und bei Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien

Ab hier wird das Formblatt durch die Schule ausgefüllt!

Zustimmung Lernbegleitung

Die Beurlaubung wird befürwortet.

Die Beurlaubung wird nicht befürwortet, weil

..... Datum/ Unterschrift Lernbegleitung

Zustimmung Schulleitung

Die Beurlaubung wird befürwortet.

Die Beurlaubung wird nicht befürwortet, weil

Ort, den Stempel
Datum Unterschrift Schulleitung

Hinweise

Auf Basis des zwischen Erziehungsberechtigten und uns geschlossenen Schulvertrages verweisen wir auf etwaige Abweichungen von nachfolgender Verordnung durch Angabe der Abweichung und ggf. Hinweis auf den Schulvertrag.

Grundlage für Beurlaubungsanträge ist die Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) in ihrer jeweils gültigen Form: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulBesVBWV7P4>

Die Kenntnisnahme nachfolgender Hinweise - hiermit gegeben durch die Schulleitung im Sinne einer Beratung nach § 4 SchulBesV Absatz (4) - wird durch das Unterzeichnen des Antrages durch die Schülerin/ den Schüler und die/den Erziehungsberechtigten bestätigt:

- Es besteht kein generelles Anrecht auf eine Beurlaubung vom Unterricht. Diese kann nur in absoluten Ausnahmefällen erteilt werden. Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen. Ähnlich gelagerte Fälle oder sich wiederholende Beurlaubungsgesuche können daher unterschiedlich beschieden werden. Beurlaubungsgesuche können von der Schulleitung jederzeit abgelehnt bzw. widerrufen werden.
- Der Antrag ist in Anlehnung an Schulvertrag § 3 auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch die Eltern zu unterschreiben.
- Zur Entlastung der Lernbegleitung wird die abschließende Entscheidung immer durch die Schulleitung getroffen. Dies kann durch die Schülerin, den Schüler und/oder die/ den Erziehungsberechtigten nicht beeinflusst werden.
- Lern- und Leistungsdefizite sind durch die Antragstellerin/ den Antragsteller eigenständig aufzuholen. Sollte nach der Beurlaubung das Klassenziel nicht erreicht werden, liegt dies ausschließlich in der Verantwortung der Antragstellerin/ des Antragstellers.
- Seitens der Schule und deren Lehrkräfte besteht keinerlei Verpflichtung einer gesonderten Förderung, Rücksichtnahme, Betreuung oder Materialversorgung während oder im Nachgang der Zeit der Beurlaubung.
- Für den Fall, dass während der beantragten Beurlaubungszeit ein angekündigter Leistungsnachweis zu erbringen ist, kann die Beurlaubung nur dann angetreten werden, wenn die Fachlehrkraft zugestimmt hat.